

Bekanntmachung der Genehmigung des Landschaftsplanes Nr. 3 „Castroper Hügelland“, Kreis Recklinghausen “

-Wiederholung der Bekanntmachung vom 19.05.1999 mit berichtigtem Lageplan-

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat am 28.09.1998 den „Landschaftsplan Nr. 3 „Castroper Hügelland“, Kreis Recklinghausen“, als Satzung beschlossen. Der annähernde räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist in der **Anlage** dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Am 29.04.1999 hat der Regierungspräsident in Münster den Landschaftsplan Nr. 3 „Castroper Hügelland“, Kreis Recklinghausen, genehmigt.

Der Landschaftsplan Nr. 3 „Castroper Hügelland“, Kreis Recklinghausen, kann im Kreishaus in 45657 Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, beim Amt für Planung und Naturschutz montags bis freitags während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über seinen Inhalt Auskunft gegeben.

Der Landschaftsplan Nr. 3 „Castroper Hügelland“, Kreis Recklinghausen, ist am Tage nach dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NW in der z.Zt. gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieser Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Oberkreisdirektor hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit bekannt gemacht.

(Bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 28/99 vom 08.06.1999)

Anlage